

1 Allgemeines

Wir kontrahieren nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen, welche durch die Auftragsannahme als anerkannt gelten und für alle unsere Geschäfte verbindlich sind.

Abweichende Regelungen sind nur dann gültig, wenn sie von uns ausdrücklich und gesondert schriftlich bestätigt wurden oder zwingendes österreichisches Recht beinhalten.

Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen können überhaupt nur dann Geltung erlangen, wenn Sie nach Art und Umfang der Gestaltung auf ein für den Geschäftszweig von NFM GmbH typisches Vertragsverhältnis ausgerichtet und eindeutig anwendbar sind, sowie weder gegenständlichen AGB, noch dem zugrundeliegenden Vertrag bzw. Auftrag widersprechen.

1.1 Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber

Gewünscht wird eine enge Kooperation mit dem Auftraggeber während der Projektphase. Alle relevanten Entscheidungen müssen im Vorhinein mit dem jeweiligen Projektleiter abgestimmt werden. Des Weiteren wird eine regelmäßige Berichterstattung an den Projektleiter erwartet.

1.2 Ansprechpartner des Auftragnehmers

Der Anbieter hat einen Projektverantwortlichen im Zuge der Anbotslegung bekannt zu geben.

1.3 Bindungsfrist

Angebote müssen für eine Mindest-Bindungsfrist von 6 Monaten ab Versendung des Angebotes durch den Anbotsteller (Poststempel, Fax oder E-Mail) gültig sein. Während dieses Zeitraums ist der Anbotsteller an sein Angebot gebunden und darf es weder ändern noch zurückziehen.

1.4 Rechte des Anbotstellers

Der Anbotsteller kann auf Grund der Teilnahme an der Anbotslegung keinerlei Rechte für sich oder Dritte ableiten bzw. geltend machen.

1.5 Erstellung der Angebotpreise

Alle Preise sind als Festpreise und wenn nicht anders angeführt, als Einheitspreis anzubieten. Die Preise sind exklusive Umsatzsteuer in EURO anzugeben; die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.

Sämtliche (Neben-)Kosten und Spesen, wie z.B. Fahrtspesen, Tagesdiäten, Fahrzeitvergütung, Nächtigungskosten, Fahrkostenpauschalen sowie allfällige backoffice- und Präsentationskosten, Vervielfältigungen etc. sind jedenfalls im Angebotspreis inkludiert.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

2.1 Auftraggeber

Auftraggeber (AG) dieser Leistungen ist die
Niederösterreichische Facility Management GmbH
Neunkirchnerstrasse 38
2700 Wr. Neustadt

2.2 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des abzuschließenden Vertrages sind, soweit im Einzelfall nicht anders festgelegt:

- 1.) Das Auftragsschreiben
- 2.) Das Angebot des Auftragnehmers unter Berücksichtigung allfälliger, gemeinsam mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbarter Änderungen
- 3.) Die Allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen des Auftraggebers
- 4.) Die Besonderen Vertragsbedingungen des Auftraggebers
- 5.) Die Kalkulationsunterlagen des Auftragnehmers

2.3 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Anbotler die Verständigung von der Annahme seines Angebots erhält (Auftragsschreiben).

2.4 Schriftform

Zusätze und Änderungen werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

2.5 Einstellung der Arbeiten / Lieferungen durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit bei Vorliegen wichtiger Gründe zu stornieren. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer in diesem Fall die bis dahin erbrachten Leistungen abzugelten. Ein Anspruch auf Entgelt für entgangene Leistungen, entgangenen Gewinn sowie eine Berechtigung zur Durchführung sämtlicher angebotener Leistungen besteht nicht.

2.6 Weitergabe des Auftrages / Subunternehmer

Eine gänzliche Weitergabe des Auftrages an Dritte ist unzulässig. Eine Weitergabe von Teilen des Auftrages ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Der Auftragnehmer übernimmt in allen Fällen die volle Haftung für die vertragsgemäße Erfüllung wie für seine eigenen Leistungen.

2.7 Erweiterung, Änderung oder Einschränkung des Leistungsumfanges

Der Auftraggeber behält sich vor, den angebotenen Leistungsumfang einzuschränken oder einzelne Positionen nicht oder anderweitig auszuführen bzw. ausführen zu lassen:

Wird im Zuge der Leistungsausführung eine unvorhergesehene Leistung welcher Art auch immer erforderlich, die im Leistungsumfang des Vertrages nicht vorgesehen ist, so hat der Auftragnehmer vor deren Ausführung hierüber das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. Wird die Notwendigkeit der Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist – unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen – gleichzeitig eine entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese Leistung zu erbringen.

Der Auftraggeber behält sich weiters vor, den ausgeschriebenen Leistungsumfang auch hinsichtlich einzelner Positionen nicht ausführen zu lassen. Für den Fall, dass der Leistungsumfang eingeschränkt wird oder der Vertrag aus welchem Grunde auch immer vorzeitig beendet wird, ist der Auftragnehmer nicht befugt, nicht erbrachte Leistungsteile in Rechnung zu stellen. Für den Wegfall von Leistungsgruppen oder Untergruppen kann kein Entschädigungsanspruch gestellt werden.

Bedingungen des Auftragnehmers, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, gelten nur, wenn sich der Besteller damit ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat. Ohne diese ausdrückliche und schriftliche Erklärung gelten auch im Fall der tatsächlichen Annahme der Lieferung/Leistung ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Rücknahme von Verpackungsmaterial entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

2.8 Vertragsgemäße Auftrags Erfüllung

Sobald dem Auftragnehmer Umstände bekannt bzw. erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen (können), hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände zu benachrichtigen und allfällige von ihm vorgesehene Maßnahmen vorzuschlagen.

2.9 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht, für den Fall, dass er sich zur Erbringung seiner Leistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflicht auch allen anderen von ihm zur Erbringung der Leistung herangezogenen Personen schriftlich zu übertragen.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit der Verpflichteten beim Auftragnehmer für unbestimmte Zeit aufrecht. Sie besteht auch für Daten von juristischen Personen und Personengesellschaften.

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten erhoben werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer für sich und seine Mitarbeiter bzw.

Subunternehmen, bei der Erhebung, Verwendung und Verarbeitung der Daten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie des Ärztegesetzes und des Öst. Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes und des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes - sämtlich in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, widrigenfalls der AG in jedem Fall in voller Höhe schad- und klaglos zu halten ist.

2.10 Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist unzulässig.

2.11 Austausch des eingesetzten Personals

Werden im Zuge des Arbeitsfortganges aus der Sicht des Auftraggebers einzelne Personen als ungeeignet angesehen, ist der Auftraggeber berechtigt, Ersatzpersonal zu fordern. Ergeben sich beim Arbeitsfortgang Änderungen in der Zusammensetzung des eingesetzten Personals, so ist der Auftraggeber davon unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber hat auch hier das Recht, Personal abzulehnen und Ersatzpersonal zu fordern.

2.12 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Leistungen von sich aus einzustellen oder Lieferungen zurückzuhalten.

2.13 Gewährleistung und Mängelbehebung

Treten gewährleistungspflichtige Mängel auf, hat der Auftragnehmer diese zu beheben. Werden vom Auftragnehmer Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht behoben, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen, Preisminderung begehren oder bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten. In allen Fällen ist der Auftraggeber berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ab der Übernahme der Gesamtleistung 3 Jahre. Innerhalb dieser Zeit hat der Auftragnehmer auftretende Mängel der Leistung ohne gesondertes Entgelt zu beheben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beseitigung allfälliger Mängel über schriftliche Aufforderung des Auftraggebers ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist vorzunehmen. Die Frist zur Mängelbehebung wird vom Auftraggeber angemessen festgesetzt und orientiert sich am Umfang der zu behebbenden Mängel.

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach bzw. ist auch die Ergänzung mangelhaft, gilt folgendes:

- ◆ Ist die Leistung für den Auftraggeber unbrauchbar und kann sie auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das Entgelt; bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank liegender Zinsen, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.
- ◆ Ist eine Verbesserung der Leistung durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen

aufgelaufenen Verbesserungskosten zuzüglich des durch den Verzug des Auftragnehmers mit der Mängelbehebung entstandenen tatsächlichen Schadens bis zur Höhe des mit dem Auftragnehmer insgesamt vereinbarten Entgeltes.

- ◆ Ist die Leistung für den Auftraggeber zwar nicht unbrauchbar, aber in ihrem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des Entgeltes.

2.14 Vertragsrücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten,

- 1) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann im Falle des Ausgleichs während der gesamten Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Leistung, geltend gemacht werden;
- 2) wenn der Auftragnehmer mit den vereinbarten Leistungen in Verzug gerät. Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer auch innerhalb dieser gesetzten Nachfrist (max. zwei Monate) unter Einrechnung einer allfällig bereits tatsächlich gewährten Nachfrist die rückständige Leistung nicht erbracht hat;
- 3) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte oder ausschreibungskonforme Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat.
- 4) wenn der Auftragnehmer Teile der Leistung ohne erforderliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte vergibt (Subvergabe);
- 5) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
- 6) wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Geheimhaltungspflicht verletzt;
- 7) im Falle vom Einzelunternehmen bei Tod der Auftragnehmer oder Verlust der Eigenberechtigung.

Erklärt der Auftraggeber nach diesen Bestimmungen seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Entgelt, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat.

Trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittgrundes, hat er dem Auftraggeber auch die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Gesamtleistung erforderlichen, durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden, Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

2.15 Überschreitung der Leistungsfrist / Pönale

Sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat, wobei der Nachweis eines Schadens nicht erforderlich ist, wird eine Vertragsstrafe fällig. Die Höhe der Pönale beträgt 1 % (ein Prozent) der Brutto-Auftragssumme für jeden Kalendertag der durch den Auftragnehmer verschuldeten Terminverschiebung. Die Gesamthöhe der Pönale ist mit 25 % (fünfundzwanzig Prozent) der Brutto-Auftragssumme begrenzt. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender entgangener Gewinn ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zu ersetzen. Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe – unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen – nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den Vertragspartner zu berechnen.

2.16 Haftung für Schadenersatz

Der Auftragnehmer oder sein Rechtsnachfolger haftet zu ungeteilter Hand dem Auftraggeber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für ihre eingegangenen Verpflichtungen.

2.17 Sicherstellung

Der Haftrücklass beträgt 3 % der Bruttoauftragssumme.

Bei Projekten größeren Umfangs wird von der Schlussrechnung und den Teilrechnungen ein Haftungsrücklass in der Höhe von drei Prozent der Auftragssumme einschließlich Umsatzsteuer zurückbehalten.

Der Haftrücklass kann auf Verlangen und auf Kosten des Auftragnehmers durch eine unwiderrufliche, unbedingte Bankgarantie eines in Österreich zugelassenen Kreditinstitutes zahlbar auf jederzeitiges Verlangen - ohne Prüfung des Rechtsgrundes - des Auftraggebers mit Laufzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist nach durchgeführter Rechnungsstellung ersetzt werden.

Als Sicherstellung oder Haftrücklass übergebenes Geld wird nicht verzinst.

2.18 Ansprüche Dritter

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hinsichtlich aller Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von dritter Stelle gestellt werden, schad- und klaglos zu halten. Nicht betroffen davon sind urheberrechtliche Forderungen aus Nutzungen von Seiten des Auftraggebers übergebenen Daten.

2.19 Nutzungsrechte

Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu benützen, steht ausschließlich und uneingeschränkt dem Auftraggeber zu.

Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen dürfen vom Auftragnehmer nur für die Erbringung der beauftragten Leistung verwendet werden. Eine

darüber hinausgehende Verwendung oder auch eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht zulässig, widrigenfalls der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten ist.

2.20 Bekanntgabe gesellschaftsrechtlicher Änderungen der Firmeninhabung

Im Zuge einer Auftragsabwicklung sind alle gesellschaftsrechtlichen Änderungen sowie der Gewerbeberechtigung und dergleichen dem Auftraggeber sofort schriftlich bekannt zu geben.

2.21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme dessen Verweisungsnormen, soweit diese auf ausländisches Recht verweisen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wr. Neustadt vereinbart. Ein Schiedsgerichtsverfahren wird ausgeschlossen.

3 BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

3.1 Honorar / Rechnungslegung

Der Endbetrag wird binnen 60 Tagen ab Eingang der ordnungsgemäß gelegten Rechnung zahlbar. Innerhalb der 60 Tage erfolgt seitens des Auftraggebers eine stichprobenartige Prüfung der verrechneten Leistung. Werden Mängel festgestellt, hat der Auftraggeber das Recht, mit der gleichzeitigen Aufforderung einer entsprechenden Mängelbehebung die Rechnung zurückzuweisen. Nach ordnungsgemäßer Mängelbehebung ist vom Auftragnehmer die Rechnung erneut einzureichen.

Die Preise sind exklusive Umsatzsteuer in Euro anzugeben. Die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen. Die Schlussrechnung hat eine den Positionen des Leistungsverzeichnisses entsprechende vollständige Leistungsaufstellung zu enthalten.

3.2 Zessionsverbot

Zessionen im Rahmen des gegenständlichen Leistungsvertrages sind nicht zulässig.

Unterschrift Auftragnehmer (firmenmäßige Fertigung)